



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 13

Freitag, 23. September 2005

45. Jahrgang

Nachruf

Am 23. August 2005 verstarb im Alter von 91 Jahren

Herr Josef Matzeder

Regierungsangestellter i. R.

Herr Matzeder war von 1960 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1977 bei der Regierung von Niederbayern zunächst in der Hauptfürsorgestelle und anschließend bis zu seinem Ausscheiden als Registrator tätig und hat sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit ausgezeichnet. Durch seinen Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Josef Matzeder stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 25. August 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Marianne Pöll
stv. Personalratsvorsitzende

Nachruf

Der Bezirk Niederbayern und das Agrarbildungszentrum Landshut-Schönbrunn trauern um
Oberlehrgutsverwalter a. D.

Herrn Martin Wiesmeier

Der Verstorbene war bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1977 rund 30 Jahre als Lehrgutsverwalter an den damaligen Landwirtschaftlichen Lehranstalten Schönbrunn tätig. Von Freude an der Arbeit, hoher fachlicher Kompetenz, Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit war sein beruflicher Werdegang in unserer Einrichtung gezeichnet.

Seinen Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 25. August 2005
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Franz Reiter
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe S. 125

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe für das Haushaltsjahr 2005
..... S. 126

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einschränkung des Betretungsrechts im

Nationalpark „Bayerischer Wald“

Vom 22. August 2005 Nr. 820-8621.1-21 S. 127

Schulwesen

Gemeinsame Verordnung zur Änderung des Sprengels der St. Benedikt-Schule Mällersdorf-Pfaffenberg, Sonderpädagogisches Förderzentrum, Landkreis Straubing-Bogen

Vom 14. Juli 2005 Nr. 540-5304/418-12 bzw.

Vom 23. August 2005 Nr. 530.6-5302-55 S. 127

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe für das Haushaltsjahr 2005

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 703.250,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 302.200,00 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan 2005 liegt vom 26.09.2005 bis 04.10.2005 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 8. August 2005
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BUCHBERGGROPPE

Wanninger
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

820-8621.1-21

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Einschränkung des Betretungsrechts
im Nationalpark „Bayerischer Wald“
Vom 22. August 2005**

Aufgrund von Art. 26, 37 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 31. März 1987 (RABI S. 299) in der Fassung der Ände-

rungsverordnung vom 24. Juli 1997 (RABI S. 126) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Bezeichnungen „Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG“ durch „Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 BayNatSchG“ und „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
2. Die bisherige Anlage zu § 1 Abs. 2 Satz 1 wird durch die beiliegende Karte M 1 : 50 000 ersetzt; diese Karte, in der die Grenzen der Kerngebiete grob dargestellt sind, wird als neue Anlage Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Landshut, 22. August 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Schulwesen

**Gemeinsame Verordnung
zur Änderung
des Sprengels
der St. Benedikt-Schule Mallersdorf-Pfaffenberg,
Sonderpädagogisches Förderzentrum,
Landkreis Straubing-Bogen
Vom 14. Juli 2005 Nr. 540-5304/418-12 bzw.
Vom 23. August 2005 Nr. 530.6-5302-55**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) erlassen die Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Errichtung der Schule für Lernbehinderte Mallersdorf (Grund- und Hauptschulstufe) vom 02.07.1968 (RABI Nr. 22/1968 S. 95), geändert mit Verordnung vom 10.10.1972 Nr. II 6b – 3006 1 2 und § 4 der Verordnung vom 14.07./01.08.1988 Nrn. 240-5304-5/240-5301-1 (RABI Nr. 16/1988 S. 66) wird aufgehoben.

§ 2

Es wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Mallersdorf-Pfaffenberg errichtet. Sitz der Schule ist der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg. Schulort ist Mallersdorf-Pfaffenberg. Die Schule erhält die Bezeichnung „St. Benedikt-Schule Mallersdorf, Sonderpädagogisches Förderzentrum“.

§ 3

(1) Die St. Benedikt-Schule Mallersdorf, Sonderpädagogisches Förderzentrum umfasst mobile und stationäre Angebote für Schüler mit den Förderschwerpunkten:

1. Sprache,
2. Lernen,
3. soziale und emotionale Entwicklung.

(2) Das stationäre Angebot der St. Benedikt-Schule Mallersdorf, Sonderpädagogisches Förderzentrum umfasst die

1. Grundschulstufe mit den Jahrgangsstufen 1 mit 4, wovon die Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 als Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen mit der Jahrgangsstufe 1A erweitert werden,
2. Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 mit 9.

(3) Die St. Benedikt-Schule Mallersdorf, Sonderpädagogisches Förderzentrum leistet Mobile Sonderpädagogische Dienste für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an anderen Schulen innerhalb des unter § 4 beschriebenen Sprengels.

(4) Der St. Benedikt-Schule Mallersdorf, Sonderpädagogisches Förderzentrum sind für noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schulvorbereitende Einrichtungen mit den in Absatz 1 bezeichneten Förderschwerpunkten und mobile sonderpädagogische Hilfe in der Familie, im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung angegliedert. Die mobile sonderpädagogische Hilfe in der Familie, im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung wird im Zusammenwirken mit der Frühförderstelle Straubing der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. geleistet.

§ 4

Der Sprengel der St. Benedikt-Schule Mallersdorf, Sonderpädagogisches Förderzentrum umfasst in den unter § 3 bezeichneten Bereichen:

1. aus dem Landkreis Straubing-Bogen
 - 1.1 das Gebiet des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg,
 - 1.2 das Gebiet der Gemeinde Laberweinting und
 - 1.3 das Gebiet der Stadt Geiselhöring ohne die Orte Antenring, Grollhof, Gunting, Kleinpönnig, Oberharthausen, Oberholzen und Pönnig,
2. aus dem Landkreis Landshut
 - 2.1 aus der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach die Orte Bayerbach b. Ergoldsbach, Böglkreut, Dürnaich, Feistenaich, Feuchten, Ganslmaier, Gerabach, Gillisau, Greilsberg, Hochmoos, Kleinfeuchten, Lottokreut, Mausham, Mausloch, Nißlpram, Penk, Pirket, Pram, Runding und Sand,
 - 2.2 aus dem Markt Ergoldsbach die Orte Ergoldsbach, Dürrenhettenbach, Einkreut, Frauenwies, Gnarn, Haselwies, Iffelkofen, Jellenkofen, Kühholzen, Langenhettenbach, Poschenhof, Prinkofen, Salzburg, Stocka und Waldhaus,
 - 2.3 aus der Gemeinde Neufahrn i. NB die Orte Neufahrn i. NB, Asenkofen, Aumühle, Eselmühle, Gämelfkofen,

Humpl, Neufahrnreut, Panzermühle, Winklsaß und Winklsaßreut,

3. aus dem Landkreis Regensburg das Gebiet des Marktes Schierling.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 14. Juli 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Regensburg, 23. August 2005
REGIERUNG DER OBERPFALZ

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident